

**Verband Schweizer Vorderladerschützen
Les Arquebusiers de Suisse
Tiratori Svizzeri con polvere nera**




**Vorderlader-Schiessanlagen;
Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit**

Gültig ab 1.1.2018

Inhalt

Vorderlader-Schiessanlagen; Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit	Seite 1
Anhang 1: Sicherheitsbestimmungen des Verbandes Schweizer Vorderladerschützen VSV für den Schiessbetrieb	Seite 4
Anhang 2: Checkliste für Schützenmeister des Verbandes Schweizer Vorderladerschützen VSV für den Schiessbetrieb	Seite 8
Anhang 3: Erläuterungen und Abkürzungen	Seite 10
Anhang 4: Übersicht Sportgeräte des VSV für das Vorderlader- & Schwarzpulverschiessen	Seite 11

	<p>Vorderlader-Schiessanlagen; Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit</p>	<p>Gültig ab 01.01.2018</p>
---	---	-----------------------------

Der Verband Schweizer Vorderladerschützen VSV erlässt:

Vorderlader-Schiessanlagen; Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit

(Stutzer, Gewehr, Pistole, Revolver, Modellkanone, Handrohr)

1. Allgemeines


- 1.1. Übungen und Wettkämpfe mit Vorder- und Hinterladerwaffen, welche mit Schwarzpulver geladen werden, werden in der Regel auf Schiessanlagen durchgeführt, welche nach den Vorschriften für das Schiesswesens ausser Dienst 25/50m (Pistole) und 50 - \geq 300m (Gewehr) gebaut, betrieben und unterhalten werden.
Wird auf längere Distanzen oder auf temporären Feldständen geschossen, so sind die entsprechenden Vorschriften bei der Abnahme der Schiessanlage durch den Eidg. Schiessoffizier ESO durch ergänzende Auflagen des VSV zu erweitern.

2. Grundlagen

- Statuten VSV (unter Einbezug von betroffenen Unterverbänden)
- Statuten und sachbezogene Reglemente der angeschlossenen Verbände
- Verordnung des VBS über die eidgenössischen Schiessoffiziere und die kantonalen Schiesskommissionen (Schiessoffiziersverordnung)
- Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung SA VO)
- Technische Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Weisungen für Schiessanlagen)
- Vorschriften der „MLAIC“ für Schiessprogramme siehe unter Schiessprogr, Anhang
- Allgemeine Sicherheitsbestimmungen des Verbandes Schweizer Vorderladerschützen (gemäss Anhang I)
- Allgemeine Versicherungs-Bedingungen (AVB) der USS Versicherungen

3. Bau

- 3.1. Bau, Betrieb und Unterhalt richten sich nach den Erlassen für Schiessanlagen des Schiesswesens ausser Dienst. Ausserdem hat der Eidg. Schiessoffizier eine bestehende Anlage nach SA VO speziell für das Schwarzpulver-Schiessen zu beurteilen und dafür freizugeben.
- 3.2. Die Erteilung der Betriebsbewilligung ist auf Grund der Sicherheitsbeurteilung durch den ESO/SV Sache der Kantone.
- 3.3. Beim Bau einer spezifischen Schiessanlage für das Schwarzpulver- und Vorderladerschiessen ist die standortbezogene baurechtliche Grundordnung zu beachten. Bei der Standortwahl ist der Eidg Schiessanlagenexperte ESAE und der zuständige Eidg Schiessoffizier beizuziehen. Sie beurteilen das Bauprojekt der schiess-technischen Bauten gegenüber der Gemeinde und sind für die Abnahme zuständig.

	<p>Vorderlader-Schiessanlagen; Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit</p>	<p>Gültig ab 01.01.2018</p>
---	---	-----------------------------

- 3.4. Die Kosten für die Beurteilung und Abnahme von Schiessanlagen für das Schwarzpulver- und Vorderladerschiessen gehen zu Lasten der Betreiber.

4. Betrieb

- 4.1 Es darf nur mit Vorderlader- und Hinterlader-Schwarzpulverwaffen (nachfolgend: Schwarzpulverwaffen) auf einer Schiessanlage geschossen werden, welche durch den ortszuständigen Eidg. Schiessoffizier waffen- und programmspezifisch beurteilt und abgenommen worden ist.
- 4.2 Die Schwarzpulver- und Vorderlader-Schiessen sind durch ausgebildete VSV-Schützenmeister (VSM) zu leiten. Sie tragen die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Sicherheit auf dem Schiessplatz. Funktion und Aufgabe der Vorderlader-Schützenmeister sind in einer Checkliste geregelt (Anhang zu dieser Weisung).
- 4.3 Der verantwortliche Schützenmeister ist bei Wettkämpfen mit einer Weste zu kennzeichnen. Je nach Umfang des Schiessbetriebes stehen ihm weitere Funktionäre mit klar definierten Aufgaben zur Seite.
- 4.4 Der VSV regelt die Ausbildung der Schützenmeister (Grundkurs und Wiederholungskurs) gestützt auf ein periodisch aktualisiertes Ausbildungsprogramm.

5. Unterhalt

- 5.1 Der Unterhalt einer Schwarzpulver- und Vorderlader-Schiessanlage, integriert in einer SA nach SA VO und SA Wsg, richtet sich nach den Vorgaben im Schiesswesen ausser Dienst und allfälligen spezifischen Forderungen, festgehalten im Kontroll- und Abnahmebericht des ESO.
- 5.2 Der Unterhalt von reinen Schwarzpulver- und Vorderlader-Schiessanlagen ist bei der Abnahme durch den ESO/SV speziell festzulegen.
- 5.3 Beim Schiessanlagen-Unterhalt sind die Gesundheits-Schutzmassnahmen der Lieferanten von Kugelfangsystemen zu respektieren.

6. Umweltschutz

- 6.1 Für Betrieb und Unterhalt der SA sind die aktuell gültigen Umweltschutz-Erlasse zu respektieren und die geforderten Massnahmen entsprechend umzusetzen.

7. Sicherheit

- 7.1 Die Schwarzpulver- und Vorderlader-Schiessanlagen sind durch die Sachverständigen der Kantone (SV / ESO) periodisch, alle 5 – 10 Jahre sicherheitstechnisch zu kontrollieren.
- 7.2 Der Absperrplan einer SA hat allfällige Besonderheiten des Schiessens mit Schwarzpulver- und Vorderladerwaffen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass Geschosse von Stützern und Gewehren bis 2500 m, die Geschosse von Pistolen und Revolvern bis 1200 m weit fliegen und Schäden verursachen können.
Die angeordneten Absperrmassnahmen sind vor Schiessbeginn zu treffen, nach Schiessende wieder aufzuheben und die nötigen Mittel vor missbräuchlicher Verwendung sicher aufzubewahren.



Vorderlader-Schiessanlagen; Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit

Gültig ab 01.01.2018

- 7.3 Die durch den VSV aktualisierten Sicherheitsbestimmungen für den Schiessbetrieb liegen diesen Vorschriften als Anhang I bei.
- 7.4 Nachgebaute Waffen (Replikas) müssen ein Beschusszeichen tragen oder vom Schützenmeister auf deren Schiessstauglichkeit überprüft werden.

8. Abnahme und sicherheitstechnische Kontrolle der Schiessanlagen

- 8.1. Die Artikel 22 bis 24 der Schiessanlagen Verordnung gelten sinngemäss
- 8.2. Bezüglich Entschädigung für die Begutachtung von Bauvorhaben, Abnahmen oder Nachkontrollen von Vorderlader-Schiessanlagen wird auf Ziffer 3.4 dieser Vorschriften verwiesen.

8. Versicherung

Der VSV regelt die Versicherungsangelegenheiten für die ihm angeschlossenen Verbände, Vereine und Mitglieder in den Statuten.

Die Betreiber von Schiessanlagen sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

9. Schlussbestimmungen

Vorliegende Weisungen sind durch die Delegiertenversammlung des Verbandes Schweizer Vorderladerschützen VSV vom 10. März 2018 genehmigt und auf den 01.01.2018 in Kraft gesetzt worden.

Sie ersetzen die Vorschriften und Richtlinien für den Bau, Unterhalt und Betrieb von Vorderlader-Schiessanlagen (Stutzer, Gewehr, Pistole, Revolver), gültig ab 1.1.1983.

Verband Schweizer Vorderladerschützen VSV

Präsident:

Schützenmeister:

R. Bäger *H. Riesenart*

Anhänge:

- Anhang I: „Sicherheitsbestimmungen“ des Verbandes Schweizer Vorderladerschützen VSV für den Schiessbetrieb
- Anhang II: „Checkliste für den Schützenmeister“ des Verbandes Schweizer Vorderladerschützen VSV
- Anhang III: „Erläuterungen und Abkürzungen“ zu Vorderlader-Schiessanlagen; Vorschriften Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit
- Anhang IV; „Übersicht Sportgeräte“ des VSV für das Vorderlader- & Schwarzpulverschliessenschiessen

	<p>Vorderlader-Schiessanlagen; Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit</p>	<p>Gültig ab 01.01.2018</p>
---	---	-----------------------------

Anhang I

Sicherheitsbestimmungen des Verbandes Schweizer Vorderladerschützen VSV für den Schiessbetrieb

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Sicherheit im Schwarzpulverschieszen, Wettkampf- und Übungsschiessen, haf-
ten die Vereine, respektive die Schützen im Rahmen der nachstehenden Weisungen.
- 1.2. Alle anderen Schiessen, wie Böllerschiessen, Banntagschiessen, Anlässe nach histori-
schem Vorbild usw. fallen nicht unter diese Bestimmungen.

2. Schiessanlagen

- 2.1. Die Durchführung von Schiessanlässen ist in der Regel auf bestehenden öffentlichen
Schiessanlagen vorzusehen.
- 2.2. Wird auf Privat- oder Vereinsständen geschossen, sind folgende Punkte zu beachten:
 - Das Einverständnis der betreffenden Gemeinde, der Grundeigentümer und der zu-
ständigen Behörden ist einzuholen.
 - Bezüglich Schiessanlagen wird auf die vorstehenden Vorschriften des VSV verwie-
sen.
 - Die Anlagen müssen vom Eidgenössischen Schiessoffizier abgenommen sein.
 - Der betreffende Kanton ist für die Betriebsbewilligung zuständig.

3. Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Schiessanlagen-Betreiber gemäss Art. 8, „Vorderlader-
Schiessanlagen; Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit“.

- 3.1 Jeder dem VSV angeschlossener Verein ist gemäss Statuten des VSV verpflichtet, bei
der USS oder einer adäquaten Versicherung für sich und seine Mitglieder eine Haft-
pflichtversicherung abzuschliessen
- 3.2 Die Organisatoren von Schützenfesten, Schweizer-, Europe- und Weltmeisterschaften
überprüfen jeweils die Versicherungsdeckung mit ihrer Versicherungsgesellschaft.
Es gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der entsprechenden Versi-
cherungsgesellschaft.



Vorderlader-Schiessanlagen; Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit

Gültig ab 01.01.2018

4. Waffen und Waffenhandhabung

- 4.1. Für die Sicherheit und Schiesstauglichkeit der Waffe ist der Schütze allein verantwortlich.
- 4.2. Die zugelassenen Waffen sind in Anhang Nr. IV zu diesen Vorschriften geregelt.
- 4.3. Wartung, Unterhalt und Funktionskontrolle der Sportgeräte sind regelmässig vorzunehmen.

5. Schiessbetrieb

Über die Handhabung der Waffen erlässt der Verband Vorschriften. Im Rahmen dieser Vorschriften sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- 5.1. Die Vereine sind verantwortlich, dass Ihre Mitglieder das Bedienen und Schiessen mit Schwarzpulver- und Vorderladerwaffen beherrschen.
- 5.2. In den und aus dem Stand dürfen nur entladene Waffen gebracht werden.
- 5.3. Im Bereich von Schwarzpulver ist das Rauchen verboten.
- 5.4. Auf dem Schiessplatz sind unverschlossene Pulverbehälter verboten.
- 5.5. Muss sich jemand ins Zielgebiet begeben, wird der Schiessbetrieb unterbrochen. Abgeschossene Waffen dürfen nicht mehr nachgeladen werden. Das Entladen (entfernen des Zündkrauts oder des Zündhütchens) wird kontrolliert und erst dann das Gebiet zum Betreten freigegeben. Erst auf Kommando darf wieder geladen werden!

6. Öffentliche Schiessanlässe

- 6.1. Führt ein Verein ein öffentliches Schiessen durch, haftet er für die Sicherheit.
- 6.2. Der Verein kann seine geltenden Vorschriften für alle teilnehmenden Schützen als verbindlich erklären.

7. Schwarzpulver

Der Umgang mit und die Lagerung von Schwarzpulver wird im Eidg. Waffengesetz sowie in den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherungen und der privaten Gebäudeversicherungen (Gustavo Kantone) geregelt.

8. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

- 8.1 Es darf nur Schwarzpulver ab Fabrik verwendet werden.
- 8.2 Pulver in grösseren Mengen ist an der Feuerlinie verboten. Das Pulver muss in vorabgemessenen und verschlossenen Einzelladungs-Röhrchen abgefüllt sein.
- 8.3 Zündkrautfläschchen dürfen nicht mehr als 16 Gramm Pulver enthalten und müssen aus Kunststoff hergestellt sein oder müssen mit einem aufgesteckten Stopfen verschlossen sein.
- 8.4 Zündkrautfläschchen und Zündhütchen müssen immer abgedeckt werden, um zu vermeiden, dass sie durch Funkenflug entzündet werden können.



Vorderlader-Schiessanlagen; Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit

Gültig ab 01.01.2018

- 8.5 Beim Laden ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Kugel fest auf der Ladung sitzt, um das Bersten oder Beschädigen des Laufes zu vermeiden.
- 8.6 Zündhütchen und Zündkraut dürfen nur gesetzt werden, wenn der Lauf zum Kugelfang gerichtet ist.
- 8.7 Beim Schiessen muss die Lunte so gesichert werden, dass sie nicht wegfliegen kann.
- 8.8 Beim Luntenschiessen muss während dem Laden das brennende Ende der Lunte in einem sicheren Behälter aufbewahrt werden.
- 8.9 Es ist zwingend, die Revolverkammern mit Fett zu versiegeln, nachdem die Waffe geladen wurde (verhindert Zündübertragung).
- 8.10 Störungen an der Waffe müssen dem Schützenmeister oder der Standaufsicht gemeldet werden, sofern der Schütze diese nicht sofort selber beheben kann.
- 8.11 Schützen, welche fahrlässig mit Waffen und Pulver umgehen und trotz Aufforderung zur Sorgfalt keine Einsicht zeigen, sind vom Schiessplatz wegzuweisen.

9. Sicherheitsanweisungen für Modellkanonen

Zusätzlich zu den Allgemeinen Sicherheitsanweisungen sind folgende zusätzliche Punkte zu beachten:

- 9.1 Beim Laden muss das Rohr in den Zielhang gerichtet sein. Die Kanone darf nicht aufgestellt oder zur Seite geschwenkt werden.
- 9.2 Zum Laden steht der Schütze neben der Kanone!
- 9.3 Beim Aufbringen des Zündkrauts ist höchste Vorsicht geboten, da sich das Zündkraut durch Funkenflug von Nebengeschützen entzünden könnte.
- 9.4 In der Schweiz kann die Zündung mit Luntten, Zündschnüren, Zündhölzern, Perkussion oder Steinschloss erfolgen.

10. Sicherheitsvorschriften bei Störungen

- 10.1 Im Falle einer Fehlzündung muss die Waffe während mindestens 1 Minute in Richtung Scheibe gehalten werden. Auch danach soll die Waffe wenn möglich in Richtung Kugelfang gehalten und niemals gegen andere Schützen oder Zuschauer gerichtet werden.
- 10.2 Bei Lunttenwaffen darf nach einem Zündversager das Aufbringen des Zündkrautes nicht über das Pulverfläschchen erfolgen. Es muss eine eigens hierfür abgefüllte Einzelladung verwendet werden.
- 10.3 Wenn eine Waffenstörung nicht durch den Schützen selber behoben werden kann, so muss der Schützenmeister informiert werden, bevor weitere Schritte unternommen werden.

11. Zum Schutze der Person

- 11.1 Das Tragen von Schalen-Gehörschützern ist obligatorisch.
- 11.2 Brillen, Schiessbrillen mit Frontabdeckung oder Schutzbrillen sind für Schützen beim Schiessen mit sämtlichen Waffen obligatorisch.



Vorderlader-Schiessanlagen;
Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt
und Sicherheit

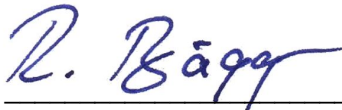
Gültig ab 01.01.2018

- 11.3 Zwischen den einzelnen Schützenständen Gewehr und Pistole sind Seitenblenden aus nicht brennbarem Material anzubringen.
- 11.4 Der Zuschauerraum muss klar von der Feuerlinie abgegrenzt sein.
- 11.5 Auf den Schiessplatz gehört ein Verbandkasten. Der Schützenmeister muss über die Adresse und Telefonnummer des Notfallarztes informiert sein. Diese muss öffentlich im Schützenhaus angeschlagen sein.

12. Schlussbestimmungen

Diese Sicherheitsbestimmungen ersetzen diejenigen von 1990 und bilden neu integrierenden Teil als Anhang Nr. I der Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit des VSV. Sie wurden am 10. März 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident VSV:



Der Schützenmeister VSV:





Vorderlader-Schiessanlagen; Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit

Gültig ab 01.01.2018

Anhang II

Checkliste für Schützenmeister des Verbandes Schweizer Vorderladerschützen VSV für den Schiessbetrieb

Vorbereitungen

1. Gründliches Studium aller einschlägigen Vorschriften und Reglemente (MLAIC Regl, Unterlagen Schützenmeisterkurs, Regl. Schweizermeisterschaft) die das Schiessen mit Schwarzpulver- und Vorderladerwaffen betreffen, vor allem die Sicherheitsbestimmungen.
2. Sorgfältige Instruktion der Schützen im Umgang mit Schwarzpulver- und Vorderladerwaffen, vor allem der Anfänger, Förderung der erfahrenen und Hilfe an Nachwuchs-Schützen.
3. Kontrolle der Schiessanlagen: Kugelfang, Blenden, Signal- und Telefoneinrichtungen, Warntafeln, Absperrvorrichtungen, Verbandkasten, Ladebänke, Abstellflächen, Schutzwände für Stein- und Luntenschlosswaffen.
4. Kontrolle der Plakatanschläge: „Nach dem Schiessen Waffen entladen“, Schiessregeln nach MLAIC, Unfallverhütung, Unfallplakat mit aktuellen Adressen und Telefonnummern der Notfallstation oder des Arztes (Schadenfälle).

Unmittelbar vor dem Schiessen

1. Als **erster** auf dem Platz sein
2. Kontrolle, ob Schiessanlage schiessbereit
3. Warningsack aufziehen
4. Absperrmassnahmen treffen
5. Kontrolle des Zwischen-, Neben- und Hintergeländes auf Vorhandensein von Menschen und Tieren
6. Organisation der Waffenkontrolle
7. Hilfsschützenmeister bestimmen, vor allem zur Betreuung von ungeübten Schützen, sowie für das Wechseln und Auswerten der Scheiben

Während dem Schiessen

1. Schiessbeginn (Freigabe des Feuers) erst nach Absprache mit den übrigen Standfunktionären. Kontrolle: Tragen der Schutzbrillen und des Gehörschutzes
2. Signale bei Feuerfreigabe: Zwei Pfeif- oder Hornsignale. Es darf erst nach diesem Signal geladen werden
3. Unterbruch: Mehrere kurze Pfeif- oder Hornsignale. Alle nicht abgeschossenen Waffen müssen entladen werden
4. Ende Feuer: Ein langes Pfeif- oder Hornsignal. Alle nicht abgeschossenen Waffen müssen entladen werden
5. Ständige Überwachung des Schiessbetriebes, der Schützen und deren Lademanipulationen, besonders in Bezug auf die Sicherheit



Vorderlader-Schiessanlagen; Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit

Gültig ab 01.01.2018


6. Dem Schützen bei Waffenstörungen die nötige Hilfe zukommen lassen
7. Bei Wettkämpfen für Ruhe hinter den Abschränkungen sorgen
8. Rauchverbot vor den Abschränkungen überwachen
9. Bei Unfällen: Schiessen unterbrechen (akustisches Signal). Erste Hilfe organisieren. Aufnahme eines Protokolls über Hergang. Zeugen und Beweismaterial sicherstellen. Meldung an Versicherung und Schiesskommission (Schiessoffizier). Bei schweren Unfällen Polizei, Arzt und Schiessoffizier telefonisch avisieren
10. Gegen renitente Schützen, die sich nicht den Reglementen und Vorschriften sowie den Weisungen des Schützenmeisters unterziehen, das Schiessen verbieten, wenn nötig vom Platz weisen
11. Ständige Überwachung des Zwischen-, Neben- und Hintergeländes
12. Die Kontrolle der Waffen nach dem Schiessen durch den beauftragten Funktionär sicherstellen
13. Überwachung des Scheibenwechsels

Nach dem Schiessen

1. Überwachung der Aufräumarbeiten
2. Allfällige Wegsperrungen aufheben, Warnsack einziehen
3. Materialrückschub organisieren
4. Als **letzter** den Schiessplatz verlassen!

Merksatz:

Ein guter Schützenmeister gibt seine Anweisungen ruhig, überlegt, freundlich aber bestimmt!

	Vorderlader-Schiessanlagen; Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit	Gültig ab 01.01.2018
---	--	----------------------

Anhang III

Erläuterungen und Abkürzungen

Begriff, Abkürzung	Erklärung, Definition	Hinweis auf
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen	AVB der USS und privater Versicherungen
ESO	Eidgenössischer Schiessoffizier	Steht auch im Einsatz als SV der USS
MLAIC	Muzzle Loaders Associations International Confederation (Weltverband für das Vorderlader-Schiessen)	Satzung und Regelwerk des Weltverbandes für das Vorderlader-Schiessen
SA	Schiessanlage	
SAT	Schiesswesen und Ausserdienstliche Tätigkeiten	Zuständige Stelle des VBS für das SaD
SaD	Schiesswesen ausser Dienst	
SMKV	Schweizer Modellkanonen-Verband	Statuten des SMKV und Reglement für den Schiessbetrieb im SMKV
SSV	Schweizer Schiesssportverband	
SV	Sachverständiger der USS Versicherungen für Schiessanlagen des sportlichen Schiessens	Funktion der ESO im übrigen Schiessbetrieb, im sportlichen Schiessen (ausser SaD)
USS	USS Versicherungen Genossenschaft	Statuten, AVB USS
VBS	Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	
VO	Verordnung	
VSV	Verband Schweizer Vorderladerschützen	Statuten VSV
VVA	Vereins- und Verbandsadministration des VVA-SSV	
Wsg	Weisungen	








Verband Schweizer Vorderladerschützen
Les Arquebusiers de Suisse
Tiratori Svizzeri con polvere nera

Übersicht Sportgeräte des VSV für das Vorderlader- & Schwarzpulverschessenschiessen

Dok: „Vorderlader-Schiessanlagen: Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit“

Anhang IV

Waffe Sportgerät	Schiessanlage, Schiessdistanz	max. zulässige Munition, Kal, Schiesspulver	Waffeneigenschaft	Sicherheitsbest.	Schiessprogramm nach MLALIC	Besonderheiten Lärm- / Umweltschutz-Auflagen
 Perkussions Pistole	25 & 50 m	Rundkugeln Cal. nicht definiert, Schwarzpulver	Perk. Zündung gezogener Lauf	Sicherheitsbestimmungen VSV	Kuchenreuter Zum Beispiel je 13 Schuss in 30 Minuten	www.vsv-schuetzen.ch Gemäss Bestimmungen VSV
 Perkussions Revolver	25 & 50 m	Rundkugeln und Konikalgeschosse, Cal. nicht definiert, Schwarzpulver	Perk. Zündung, Ladetrommel; gezogener Lauf	Sicherheitsbestimmungen VSV	Martette (Repl) Colt (Orig.)	www.vsv-schuetzen.ch Gemäss Bestimmungen VSV
 Steinschloss Pistole	25 ~ 50 m	Rundkugeln Cal. nicht definiert, Schwarzpulver	Zündung mit Feuerstein & Zündkraut, glatter Lauf	Sicherheitsbestimmungen VSV	Cominazzo	www.vsv-schuetzen.ch Gemäss Bestimmungen VSV
 Radschloss Pistole	25 & 50 m	Rundkugeln Cal. nicht definiert, Schwarzpulver	Zündung mittels Feuerstein oder Schwefelkes, Zündkraut, glatter Lauf	Sicherheitsbestimmungen VSV	Cominazzo	www.vsv-schuetzen.ch Gemäss Bestimmungen VSV
 Luntenschloss Pistole	25 & 50 m	Rundkugeln Cal. nicht definiert, Schwarzpulver	Zündung mit Lunte & Zündkraut, glatter Lauf	Sicherheitsbestimmungen VSV	Tanzuzu	www.vsv-schuetzen.ch Gemäss Bestimmungen VSV








Verband Schweizer Vorderladerschützen
Les Arquebusiers de Suisse
Tiratori Svizzeri con polvere nera

Übersicht Sportgeräte des VSV für das Vorderlader- & Schwarzpulverschessenschiessen

Dok: „Vorderlader-Schiessanlagen; Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit“

Anhang IV

Waffe Sportgerät	Schiessanlage, Schiessdistanz	max. zulässige Munition, Kal, Schiesspulver	Waffeneigenschaft	Sicherheitsbest.	Schiessprogramm nach MLALC	Besonderheiten Lärm- / Umweltschutz-Auflagen
	50 & 100 m	Rundkugel & Langgeschosse Cal. nicht definiert, Schwarzpulver	Perk. Zündung, gezogener Lauf	Sicherheitsbestimmungen VSV	Vetterli	www.vsv-schuetzen.ch Gemäss Bestimmungen VSV
	50 – 1100 m	Rundkugel & Langgeschosse, Schwarzpulver	Perk. Zündung, gezogener Lauf	Sicherheitsbestimmungen VSV	Vetterli, Whitworth, Langdistanz 300, 600 & 900 -1000 m	www.vsv-schuetzen.ch Gemäss Bestimmungen VSV
	50 & 100 m	Langgeschoss Cal. grösser 13,5 mm, Schwarzpulver	Perk. Zündung, gezogener Lauf	Sicherheitsbestimmungen VSV	Lamarmora, Minnie	www.vsv-schuetzen.ch Gemäss Bestimmungen VSV
	50 & 100 m	Rundkugel Cal. nicht definiert, Schwarzpulver	Zündung mit Feuerstein & Zündkraut, gezogener Lauf	Sicherheitsbestimmungen VSV	Pennsylvania, Maximilian	www.vsv-schuetzen.ch Gemäss Bestimmungen VSV
	50 & 100 m	Rundkugel Cal. nicht definiert, Schwarzpulver	Zündung mit Feuerstein & Zündkraut, gezogener Lauf	Sicherheitsbestimmungen VSV	Miquelet	www.vsv-schuetzen.ch Gemäss Bestimmungen VSV







Verband Schweizer Vorderladerschützen
Les Arquebusiers de Suisse
Tiratori Svizzeri con polvere nera

Übersicht Sportgeräte des VSV für das Vorderlader- & Schwarzpulverschessenschiessen

Dok: „Vorderlader-Schiessanlagen; Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit“

Anhang IV

Waffe Sportgerät	Schiessanlage, Schiessdistanz	max. zulässige Munition, Kal, Schiesspulver	Waffeneigenschaft	Sicherheitsbest.	Schiessprogramm nach MLALC	Besonderheiten Lärm- / Umweltschutz-Auflagen
 Luntenschloss Muskete Europäischer Typ	50 m	Rundkugel Cal. nicht definiert, Schwarzpulver	Zündung mit Lunte & Zündkraut, glatter Lauf	Sicherheitsbestimmungen VSV	Tanegashima, Hizadai	www.vsv-schuetzen.ch Gemäss Bestimmungen VSV
 Luntenschloss Muskete Japanischer Typ (Backenschaft)	50 m	Rundkugel Cal. nicht definiert, Schwarzpulver	Zündung mit Lunte & Zündkraut, glatter Lauf	Sicherheitsbestimmungen VSV	Tanegashima, Hizadai	www.vsv-schuetzen.ch Gemäss Bestimmungen VSV
 Perkussions-Flinte	Tontauben	Schrot, Schwarzpulver	Perk. Zündung glatter Lauf, kann auch doppelläufig sein.	Sicherheitsbestimmungen VSV	Lorenzoni 25 – 50 Tauben	www.vsv-schuetzen.ch Gemäss Bestimmungen VSV
 Steinschloss Flinte	Tontauben	Schrot, Schwarzpulver	Zündung mit Feuerstein & Zündkraut, glatter Lauf, kann auch doppelläufig sein	Sicherheitsbestimmungen VSV	Manton 25 – 50 Tauben	www.vsv-schuetzen.ch Gemäss Bestimmungen VSV






Verband Schweizer Vorderladerschützen
Les Arquebusiers de Suisse
Tiratori Svizzeri con polvere nera

Übersicht Sportgeräte des VSV für das Vorderlader- & Schwarzpulverschessenschiessen

Dok: „Vorderlader-Schiessanlagen: Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit“

Anhang IV

Waffe Sportgerät	Schiessanlage, Schiessdistanz	max. zulässige Munition, Kal, Schiesspulver	Waffeneigenschaft	Sicherheitsbest.	Schiessprogramm nach MLALC	Besonderheiten Lärm- / Umweltschutz-Auflagen
 <p>Modell-Kanone gross</p>	25 & 50 m	Rundkugel Cal. 11 - 20 mm, Schwarzpulver	Kanonen Typ, Feld-Festungsgeschütz / Schiffskanone glatter Lauf Lauflänge 40 bis maximal 80 cm, Zündung mit Lunte	Sicherheitsbestimmungen VSV & SMKV	Klasse 1 (25 m) Klasse 3 (50 m) nach Reglement des SMKV 6 Schuss in 30 Minuten	www.vsv-schuetzen.ch Gemäss Bestimmungen VSV
 <p>Modell-Kanonen Klein</p>	25 & 50 m	Rundkugel Cal. 11 - 20 mm, Schwarzpulver	Kanonen Typ, Feld-Festungsgeschütz / Schiffskanone glatter Lauf Lauflänge maximal 40 cm. Zündung mit Lunte	Sicherheitsbestimmungen VSV & SMKV	Klasse 2 (25 m) Klasse 4 (50 m) nach Reglement des SMKV 6 Schuss in 30 Minuten	www.vsv-schuetzen.ch Gemäss Bestimmungen VSV
 <p>Handrohr & Hackenbüchse</p>	25 & 50 m	Rundkugel Cal. nicht definiert, Schwarzpulver	Zündung mit Lunte und Zündkraut, glatter Lauf,	Sicherheitsbestimmungen VSV	Ältester Vorderlader Waffentyp verwendet für Demonstrationschiessen.	www.vsv-schuetzen.ch Gemäss Bestimmungen VSV





Verband Schweizer Vorderladerschützen
Les Arquebusiers de Suisse
Tiratori Svizzeri con polvere nera

Übersicht Sportgeräte des VSV für das Vorderlader- & Schwarzpulverschessenschiessen

Dok: „Vorderlader-Schiessanlagen; Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit“

Anhang IV

Waffe Sportgerät	Schiessanlage, Schiessdistanz	max. zulässige Munition, Kal, Schiesspulver	Waffeneigenschaft	Sicherheitsbest.	Schiessprogramm nach MLALC	Besonderheiten Lärm- / Umweltschutz-Aufgaben
Brerech-Loader (Hinterlader)						
Brerech Loader 	50 – 1000 m	Schwarzpulver Patrone mit Langgeschoss	Gezogener Lauf, diverse Verschlussstypen wie Rolling Block, Highwall etc. einschüssig zu betreiben	Sicherheitsbestimmungen VSV	Langdistanz 300, 600, 900-1000 m 13 Schuss in 30 Min.	www.vsv-schuetzen.ch Gemäss Bestimmungen VSV
	25 – 50 m	Schwarzpulver Patrone	Revolver (Trommel, gezogener Lauf) mit Schwarzpulverpatronen z.B. Armeerevolver Modell 1882/29	Sicherheitsbestimmungen VSV		Gemäss Bestimmungen VSV

Bei den abgebildeten Waffen handelt es sich um ein Beispiel der entsprechenden Gruppe. Bei den Originalwaffen handelt es sich oft um Unikate und kann daher in zahlreichen Variationen vorkommen. Die Einteilung in die Gruppen erfolgte in erster Linie anhand des Zündsystems und Bauart des Laufes.

In der Regel wird ein Kaliber von 20 mm nicht überschritten.